

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 33  
- Flurbereinigungsbehörde -

Coesfeld, 22.05.2024  
Leisweg 12  
Tel: 0251/411-0

Flurbereinigung  
Hörnerhok-Illerhusen  
Az.: 33.6 - 4 15 09 -

### 1. Änderung beschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 17.12.2015 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Kreis: Borken

Gemeinde: Reken

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Groß-Reken	4	1096, 1098
Groß-Reken	9	603, 1189, 1192, 4381, 4549, 4694, 4695
Groß-Reken	10	1, 2
Groß-Reken	37	15, 61
Groß-Reken	38	99, 101

Die Flächengröße der zugezogenen Grundstücke beträgt ca. **7,2 ha.**

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Kreis: Borken

Gemeinde: Reken

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Groß-Reken	2	191, 193
Groß-Reken	3	331
Groß-Reken	4	1104
Groß-Reken	7	117
Groß-Reken	9	4698
Groß-Reken	12	337
Groß-Reken	37	63

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt **4,4 ha**.

Die zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. **676 ha**.

2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 17.12.2015 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hörnerhök-Illerhusen mit dem Sitz in Reken. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
3. Rechte an den in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster  
- Dezernat 33 -  
48128 Münster

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss zugezogenen Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
5. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

7. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

10. Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG und dient der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Hörnerhök-llerhusen.

Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem bestehenden Flurbereinigungszweck.

Ziel des Verfahrens ist die strukturelle Verbesserung der Grundstücke durch Bodenordnung zur Stärkung der in diesem Bereich angesiedelten Betriebe und die Erschließung der Eigentumsflächen. Weitere Ziele sind die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse, u.a. durch Neuvermessung des Gebietes sowie der Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft im Ausgleich mit der Land- und Forstwirtschaft und den ökologischen Belangen.

Einige Grundstücke werden aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen bzw. ausgeschlossen (Straßenflurstücke).

Die an den Änderungen beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster**

zu erheben.

Im Auftrag

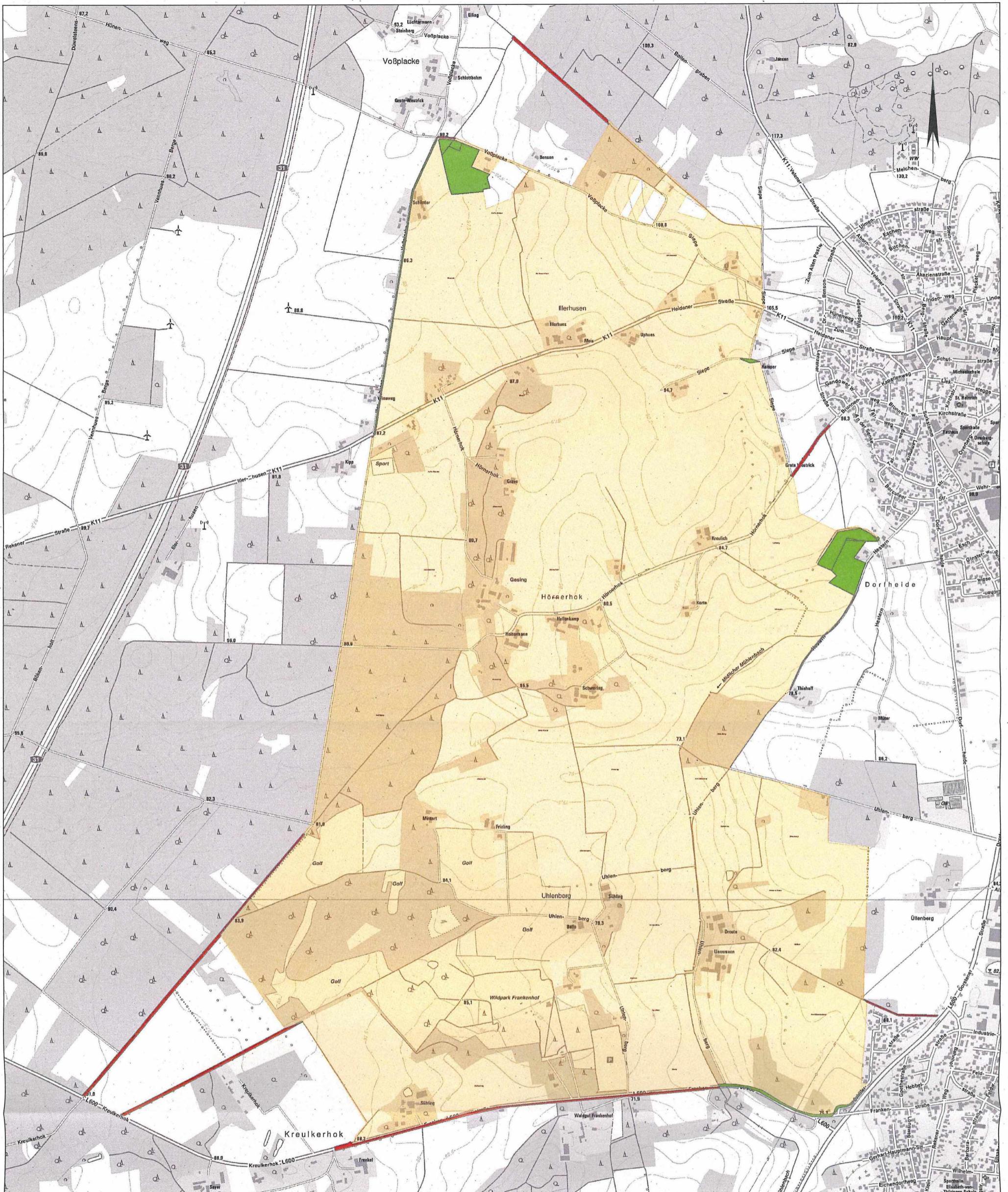


N. Hartmann



Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>



Bezirksregierung  
Münster



## Karte zum 1. Änderungsbeschluss

Maßstab 1:10.000

Flurbereinigung: Hörnerhok-Illerhusen

Aktenzeichen: 41509

Ausgabedatum: 22.05.2024

Blattnummer: 1 von 1

Die Erläuterung der Planzeichen (Legende) sowie Angaben zur Ausgabe und zur Prüfung der Karte sind den Beiblättern zu entnehmen.



## Legende zur Karte zum 1. Änderungsbeschluss

Flurbereinigung Hörnerhok-İllerhusen

Aktenzeichen 4 15 09

Ausgabe 22.05.2024

Signatur	Beschreibung
	Verfahrensgebiet
	Durch Änderungsbeschluss zugezogene Flurstücke
	Durch Änderungsbeschluss ausgeschlossene Flurstücke



**Beiblatt**

zur

Karte zum 1. Änderungsbeschluss

in der Flurbereinigung

Hörnerhok-Illerhusen

Aktenzeichen: 4 15 09

Gemeinde Reken

Aufgestellt durch Melanie Junge

Aufgestellt am 22.05.2024

Geprüft durch Niels Hartmann

Geprüft am 22.05.2024

Stand des Flurbereinigungsverfahrens 22.05.2024

Coesfeld, den 22.05.2024

Im Auftrag

gez. RVD Niels Hartmann